



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 10. April 2024

Änderung der Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen

Erläuternder Bericht zu den Ausführungsbestimmungen

Übersicht

Ausgangslage

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) bezüglich Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen in der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 verabschiedet¹. Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2024 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat bestimmt somit das Inkrafttreten der Änderung und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Inhalt der Vorlage

Mit dieser Vorlage zur Änderung der Erwerbssersatzverordnung (EOV)² soll die Änderung des EOG vom 29. September 2023 umgesetzt werden. Der Bundesrat nimmt die notwendigen Ergänzungen vor, damit Mütter als Ratsmitglieder an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen können, an denen keine Vertretung vorgesehen ist, ohne dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet.

¹ BBl 2023 2293

² SR 834.11

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	4
4	Auswirkungen	5
5	Rechtliche Aspekte.....	5
6	Datum des Inkrafttretens.....	5

1 Ausgangslage

Die Standesinitiativen Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311) verlangen eine Änderung der Bundesgesetzgebung, damit Frauen nach der Geburt ihre politischen Mandate auf allen föderalen Legislativebenen während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Die Vorlage befand sich vom 22. August 2022 bis am 25. November 2022 in der Vernehmlassung. Die SPK-S nahm die Vernehmlassungsergebnisse an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2023 zur Kenntnis und änderte den Erlassentwurf, indem sie nun die Ausnahmeregelung für Rats- und Kommissionssitzungen, für die keine Stellvertretung vorgesehen ist, vorschlug. Am 30. März 2023 verabschiedete die SPK-S schliesslich den Vorentwurf zuhanden des Ständerats.

Das Parlament hat die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) betreffend die Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen in der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2024 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat bestimmt somit das Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Änderung des EOG vom 29. September 2023 sieht vor, dass das EOG mit einer Ausnahmeregelung ergänzt wird: Heute verlieren Frauen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie im Mutterschaftsurlaub an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten teilnehmen. Denn ein Parlamentsmandat stellt eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung dar (AHVG; SR 831.10). Neu endet der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nicht mehr vorzeitig, wenn die Mutter während des Mutterschaftsurlaubs als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, sofern keine Stellvertretung vorgesehen ist. Die betroffene Mutter muss eine Bescheinigung der zuständigen Stelle einreichen, wonach die Stellvertretung für die Sitzungen, an denen sie teilgenommen hat, nicht vorgesehen ist.

Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, muss die EOV ebenfalls angepasst werden. Der Klammerverweis auf das EOG in Artikel 25 EOV wird präzisiert. Ausserdem wird Artikel 34a EOV mit einem neuen Absatz 4 ergänzt: Er hält fest, dass es Sache der Mutter ist, einen Nachweis zu erbringen, wonach für die betreffende Sitzung keine Stellvertretung vorgesehen war. Denn den Ausgleichskassen ist nicht bekannt, ob sich die betreffende Mutter bei der Parlamentstätigkeit vertreten lassen kann. Den Ausgleichskassen kann es im Rahmen des Massengeschäfts der Mutterschaftsentschädigung nicht aufgebürdet werden, entsprechende Kontrollen durchzuführen, umso mehr als in der Schweiz auf Kantons- und insbesondere auf Gemeindeebene ein heterogenes System in Bezug auf die Stellvertretung bei Legislativmandaten gilt.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Art. 25

Die Bestimmung regelt heute, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung am Tag der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit endet, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Fälle, in denen eine Parlamentarierin als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, für die keine Stellvertretung vorgesehen ist. Denn nach Artikel 16d Absatz 3 zweiter Teilsatz EOG gilt eine solche Teilnahme nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätig-

keit, weshalb die Teilnahme nicht zum Ende des Anspruchs auf die Mutterschaftsentschädigung führt³. Um dies klarzustellen, wird der Klammerverweis, der in Art. 25 EOV unter der Sachüberschrift notiert ist, angepasst, so dass er neu auf Artikel 16d Absatz 3 erster Teilsatz EOG verweist, also auf die vorzeitige Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Art. 34a Abs. 4

Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung endet nicht mehr vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, sofern sie sich an den Rats- und Kommissionssitzungen nicht vertreten lassen darf.

In Artikel 34a wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser hält fest, dass die betroffene Mutter der Ausgleichskasse eine Bescheinigung der zuständigen Stelle einreichen muss, wonach die Stellvertretung für die Sitzungen, an denen sie teilgenommen hat, nicht vorgesehen ist. Auf Bundesebene sind dafür die Parlamentsdienste zuständig. Auch die kantonalen Parlamente verfügen über ein Büro, das ähnliche Funktionen wie die Parlamentsdienste auf Bundesebene ausübt. Dieses Büro muss die Bescheinigung für die Mutter ausstellen. Auf kommunaler Ebene dürfte es in grösseren Städten ebenfalls einen Parlamentsdienst oder ein Ratsbüro geben; in kleineren Städten verfügen die Parlamente unter Umständen über kein eigenes Büro. In solchen Fällen stellt die Präsidentin oder der Präsident des kommunalen Parlaments die entsprechende Bescheinigung aus. Es genügt somit nicht, wenn die Mutter selber deklariert, dass die Stellvertretung nicht erlaubt war.

Die Ausnahmeregelung ist nur dann anwendbar, wenn die Stellvertretung an der betreffenden Rats- oder Kommissionssitzung nicht erlaubt ist; entweder weil ein Erlass dies so festhält oder weil keine Regelung besteht, die eine Stellvertretung vorsieht. Somit ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar, wenn die Vertretung erlaubt ist, die Mutter aber keine Vertretung für die Sitzung gefunden hat.

4 Auswirkungen

Die Änderung der EOV präzisiert auf Verordnungsstufe die Gesetzesänderung, die mit der Änderung vom 29. September 2023 bezüglich Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen eingeführt wird. Sie hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Dennoch wird die Änderung Auswirkungen auf die administrativen Prozesse bei den Durchführungsstellen haben, weil diese kontrollieren müssen, ob die betroffene Mutter die Bescheinigung, dass die Stellvertretung für die Sitzung nicht vorgesehen ist, eingereicht hat. Die Mehrbelastung dürfte jedoch marginal und mit den bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein.

5 Rechtliche Aspekte

Der Bundesrat ist für den Vollzug des EOG zuständig und erlässt die erforderlichen Bestimmungen (Art. 34 Abs. 3 EOG). Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf diese Bestimmung.

6 Datum des Inkrafttretens

Das Parlament hat die Gesetzesänderung bezüglich Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen am 29. September 2023 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat muss somit das Datum des Inkrafttretens festlegen. Grundsätzlich werden Gesetze so rasch wie möglich in Kraft gesetzt, insbesondere, wenn es sich wie vorliegend um soziale Errungenschaften handelt. Gleichwohl muss den Umsetzungsarbeiten Rechnung getragen werden. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, das Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 festzusetzen.

³ BBl 2023 934 Ziff. 4.1